Anlage 4 **Gebührenverzeichnis**

Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten mit Zahnersatz und Zahnkronen

	Leistung	Gebühr
Nr.		ab 01.01.2025
		Beträge in EUR
1	Schriftliche Aufstellung eines Heil- und	
	Kostenplanes zur prothetischen Versorgung -	
	nach Befundaufnahme und ggf. Auswertung	24.47
	von Modellen	34,47
2	Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur	
_	Aufnahme einer Krone durch gegossenen	
	Stiftaufbau oder Schraubenaufbau, mit	
	Verankerung im Wurzelkanal	63,20
	, o. ae. a g , a. z estana.	
3	a) Schutz eines beschliffenen Zahnes durch	
	eine abnehmbare Hülse	13,43
	b) Schutz eines beschliffenen Zahnes und	
	Sicherung der Kaufunktion durch eine	
	provisorische Krone oder provisorischen	
	Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein	34 34
	Brückenglied	36,26
4	Versorgung eines Einzelzahnes durch	
•	versorgang emes emeseteannes daren	
	a) eine Krone (Tangentialpräparation)	182,00
	b) eine Krone (Hohlkehlpräparation)	231,01
	- Hierunter ist die Verblendkrone abzurechne	en
	c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation)	
	- Hierunter können nur Mantelkronen oder	
	Teilkronen abgerechnet werden	277,54
		·
5	Schutz eines beschliffenen Zahnes und	
	Sicherung der Kaufunktion durch eine	
	provisorische Krone mit Stiftverankerung	45,96
6	Teilleistungen bei nicht vollendeten	
	Leistungen nach den Nrn. 2 und 4	
	Präparation eines Zahnes	Halbe Gebühr nach Nr. 4 oder Nr. 2
	weitere Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 4
	gogobononfalls	Gebühr nach Nr. 2
	gegebenenfalls	Gebuill Hacii Ni. Z

Bu- Leistung	Gebühr
Nr.	ab 01.01.2025

7	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion	
	von Kronen und provisorischen Brücken	
	a) Wiedereinsetzen einer Krone, einer Stift-	
	krone, einer Facette oder dergleichen	19,47
Cv	•	·
	b) Erneuerung einer Facette, einer Verblend-	
	schale oder dergleichen	46,99
	•	·
	c) Abnahme und Wiederbefestigung einer provi-	
	sorischen Krone nach der Nr. 3 b oder 5	9,43
		,
	B. Maria I. A. Ola I. d	
8	Beseitigung grober Artikulations- und	
	Okklusionsstörungen vor Eingliederung	40.00
	von Prothesen und Brücken	18,38
9	Veränderung der Kieferhaltung	
	mittels Bissführungsplatte	160,87
	<u> </u>	,
10	Versorgung eines Lückengebisses durch eine	
10	Brücke - je Pfeilerzahn als Brückenanker	
	blucke - je Flellei Zailli als bluckellalikei	
	a) eine Krone (Tangentialpräparation)	139,88
	a) elle kiolle (Taligeritialpraparation)	137,00
	b) eine Krone (Hohlkehlpräparation)	
	- Hierunter ist die Verblendkrone abzurechnen	204,16
	- The unter 1st die Verbiendkrone abzurechnen	204,10
	c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation)	
	- Hierunter können nur Mantelkronen oder	
	Teilkronen abgerechnet werden	268,15
	Teliki olieli abgerecililet werden	200,13
	d) Teleskopkrone (auch Konuskrone) einschl. Fräsung	358,63
		,
11	Weitere Maßnahmen bei der Versorgung eines	
• •	Lückengebisses mittels festsitzender oder	
	abnehmbarer Brücken	
	ablication of brackets	
	a) je Spanne (als Spanne zählt auch das	
	Freiendteil)	68,94
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	55,71
	b) je ersetztem Zahn (zusätzlich zur Nr. 11 a)	22,98
	, ,	,.
	Bei der Ermittlung der nach Nr. 11 b ansatz-	
	fähigen Zähne ist jeweils 1 Zahn abzuziehen.	
	Tampen Zamie ist jewens i Zami aszazienem	

Bu- Leistung Gebühr Nr. ab 01.01.2025

festsitzende oder abnehmbare Brü biniert festsitzend/herausnehmbar		orgung des Lückengebisses durch zusammengesetzt- tzende oder abnehmbare Brücken und/oder durch kom- rt festsitzend/herausnehmbaren Zahnersatz zu den Be- ungszahlen nach Nr. 10 zusätzlich bei Anwendung von	
	12/1	Stegen einschl. Stegverbindungs- vorrichtungen, je Steg	70,69
	12/2	Schrauben, Federstiften oder dergleichen, je Verbindungsvorrichtung	29,46
	12/3	Riegeln, Gelenken, Geschieben, Ankern, je Verbindungsvorrichtung	51,71

13	Teilleistungen nach den Nrn. 10 und 11 bei nicht vollendeten Leistungen	
	Präparation eines Brückenpfeilers	Halbe Gebühr nach Nr. 10
	Präparation eines Brückenpfeilers mit darüber hinausgehenden Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 10
	Sind nach der Funktionsprüfung der Brückenanker weitere Maßnahmen erfolgt	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 11

14 Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken oder festsitzenden Schienen	
a) Wiedereinsetzen einer Brücke oder	
festsitzenden Schiene mit 2 Ankern	48,35
b) Wiedereinsetzen einer Brücke oder fest-	
sitzenden Schiene mit mehr als 2 Ankern	70,69
c) Erneuerung einer Facette, einer	
Verblendschale oder dergleichen	41,24

15	Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschl. einfacher Haltevorrichtungen	
	a) zum Ersatz von 1 bis 4 fehlenden Zähnen	103,42
	b) zum Ersatz von 5 bis 8 fehlenden Zähnen	149,38
	c) zum Ersatz von mehr als 8 fehlenden Zähnen	206,83

16	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese	
	a) im Oberkiefer	287,27
	b) im Unterkiefer	333,23

Bu- Leistung Gebühr Nr. ab 01.01.2025

Besondere Maßnahmen:

17 Abdruck mit individuellem Löffel, wenn der übliche Löffel nicht ausreicht, je Kiefer, auch neben Kronen und Brücken, nicht neben einer Einzelkrone (Nr. 4), gerechnet je Kiefer, neben Nr. 18 oder 19 für denselben Kiefer nur in den Fällen, in denen für die prothetische Versorgung eines zahnarmen Kiefers neben dem Funktionsabdruck für die Versorgung der noch stehenden Zähne durch Kronen ein Abdruck mit individuellem Löffel vorgenommen werden muss

34,47

68,94

- 18 Funktionsabdruck mit individuellem Löffel,
 Oberkiefer
- 19 Funktionsabdruck mit individuellem Löffel,
 Unterkiefer 91,93
- 20 Intraorale Stützstiftregistrierung zur Festlegung der Zentrallage 51,71
- 21 Verwendung einer Metallbasis bei einem zahnlosen Kiefer, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 16 zusätzlich 34,47
- 22 Verwendung doppelarmiger Halte- oder einfacher Stützvorrichtungen oder mehrarmiger gebogener Halte- und Stützvorrichtungen zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 zusätzlich je Prothese, bei provisorischen Prothesen nur in besonders gelagerten Fällen

45,96

23 Verwendung einer Metallbasis mit Halte- und Stützvorrichtungen, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 zusätzlich - nicht bei provisorischen Prothesen -

91,93

Bu- Leistung	Gebühr
Nr.	ab 01.01.2025

24	24 Verwendung von gegossenen komplizierten Halte- und Stützvorrichtungen, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 oder nach Nr. 23 zusätzlich - nicht bei provisorischen Prothesen -		
	a)	bei Verwendung von einer Halte- und Stützvorrichtung	45,96
	b)	bei Verwendung von mindestens 2 Halte- und Stützvorrichtungen	91,93

25	Teilleistungen nach den Nrn. 15, 16 und 17-24 bei nicht vollendeten Leistungen		
	a) Anatomischer Abdruck zur prothetischen Versorgung eines Kiefers		34,47
	b) Maßnahmen einschließlich der Ermitt- lung der Bissverhältnisse	Halbe Gebühr nach Nr. 15 oder 16	
	c) Weitergehende Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr für die gesamte Behandlung	

26	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese	
	a) kleinen Umfanges (ohne Abdruck)	34,47
	b) größeren Umfanges (mit Abdruck)	57,45
	c) Teilunterfütterung einer Prothese	45,96
	d) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im direkten Verfahren	63,20
	e) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren	57,45
	f) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im Oberkiefer	80,43
	g) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im Unterkiefer	91,93

Bu- Leistung Gebühr Nr. ab 01.01.2025

27	Maßnahmen zur Weichteilstützung zum Ausgleich oder zum Verschluss von Defekten im Bereich des Kiefers	
	a) bei vorhandenem Restgebiss, zu den Gebühren nach Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit Nrn. 17-24, zusätzlich	91,93
	b) bei zahnlosem Kiefer, zu den Gebühren nach Nr. 16 zusätzlich	137,89

28 Eingliedern eines Obturators zum Verschluss von Defekten des weichen Gaumens, zu den Gebühren nach Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich 275,78

29	Resektionsprothesen	
	a) Eingliedern einer temporären Verschlussprothese nach Resektion oder bei großen Defekten des Oberkiefers, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit	402 QE
	Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich	183,85
	b) Ergänzungsmaßnahmen im Anschluss an Leistungen nach Buchstabe a)	91,93
	c) Eingliedern einer Dauerprothese zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15, ggf. in Verbindung mit Nrn. 17-24	
	oder nach Nr. 16, zusätzlich	344.72

30	Eingliedern einer Prothese oder Epithese zum Verschluss extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile	
	a) kleineren Umfanges	344,72
	b) größeren Umfanges	574,53

Bu- Leistung Gebühr Nr. ab 01.01.2025

Auszug aus dem BEMA Teil 2 (KZBV-VdAK/AEV-Vertrag):

7 Vorbereitende Maßnahmen

- a) für UV nicht relevant
- b) Abformung, Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung

21,83

Zu Nrn. 7 a und b:

- 1. Eine Leistung nach den Nrn. 7 a oder b ist bei allen nach der Planung notwendig werdenden Abformungsmaßnahmen nur dann abrechnungsfähig, wenn mit der Herstellung der Modelle eine diagnostische Auswertung und Planung verbunden ist. Für die Erstellung von Arbeitsmodellen können nur Material- und Laboratoriumskosten abgerechnet werden.
- 2. für Nr. 7 b nicht relevant
- 3. Die vorbereitenden Maßnahmen (Nr. 7 b) sind nur im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels abrechnungsfähig.
- 4. Im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind Leistungen nach Nr. 7 b neben alleinigen Maßnahmen nach Nrn. 20 und 100*) in der Regel nicht abrechnungsfähig.
 - *) entspricht Nrn. 4 a 4 c und 26 a 26 g des UV-Gebührenverzeichnisses
- 5. für Nr. 7 b nicht relevant